

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg26>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 26 (2018)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg26/395-397>

Rg **26** 2018 395–397

Philipp N. Spahn*

Ein zweifelhaftes Geschenk

[A Dubious Gift]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, spahn@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Titel wie etwa »Die Entstehung bischöflicher Territorien in den Erzdiözesen Aix und Tours zwischen Spätantike und Hochmittelalter« als zu klein?

Auch Tina Bode löst ihre durch den Buchtitel geweckten Erwartungen nur partiell ein. Warum hat nicht »Die Beziehungen Ottos I. und Ottos II. zur Kirchenprovinz Mainz« gereicht? Verdienstvoll genug wäre es allemal gewesen, vor allem, wenn man die beeindruckende Beherrschung des »Materials« im Buch und seinen Anhängen betrachtet.

Auch wenn in beiden besprochenen Arbeiten die anhand regionaler Studien gewonnenen Einzelergebnisse für die mediävistische Forschung zweifelsohne beachtenswert sind, so fragt man sich doch, warum sie mit derart hochtönenden Titeln einherkommen. Im Rennen um immer höhere Ziele, befeuert von stärker werdenden Konkurren-

zen um Fördermittel und Karrierewege scheint ein Aufplustern der Inhalte und Erkenntnisse notwendig zu sein. Es wird aber langfristig ebenso wirkungslos sein, wie die Inflation höchster Prüfungsergebnisse. Wenn titelgebender Anspruch und geleistete Forschung in keinem vertretbaren Zusammenhang mehr stehen, und wenn schließlich nur dröhnendes Erz und lärmende Pauke einzige Kriterien der modernen Forschung bzw. ihrer Förderung zu sein scheinen, herrscht auf lange Sicht Beliebigkeit.

Die Kirchenprovinzen von Mainz, Tours und Aix haben nichtsdestotrotz bereichernde Untersuchungen erfahren, die jedem mit diesen Räumen befassten Forscher wertvolle Grundlagen bieten.



Philipp N. Spahn

Ein zweifelhaftes Geschenk*

Das Pallium des Metropoliten ist ein Band aus weißer Wolle, bestickt mit sechs schwarzen Kreuzen, durch das die Gewalt angezeigt wird, mit welcher der Metropolit, in Gemeinschaft mit der römischen Kirche, in der eigenen Provinz von Rechts wegen ausgestattet wird (vgl. 437 § 1 CIC/83). Als Papst Franziskus am 12. Januar 2015 die Verleihung der Pallien ändern ließ, schlugen ihm geteilte Meinungen entgegen. Anstelle des Papstes kommt nun dem zuständigen Apostolischen Nuntius die Aufgabe zu, dem neu ernannten Metropoliten das Pallium in dessen Heimatdiözese zu verleihen (vgl. *Communicationes* 47 (2015), 110 f.). Für den Aufruhr, den diese Änderung verursacht hat, lassen sich zwei Gründe erkennen: Einerseits

sind das Pallium und die damit verbundenen Zeremonien keineswegs bedeutungslos geworden. Andererseits liegen die gewachsenen Traditionen, Veränderungen und Entwicklungen, denen das Pallium im Laufe seiner Geschichte unterlag, größtenteils im Dunkeln.

Umso erfreulicher ist es, dass die von Robert Somerville betreute Dissertation des amerikanischen Jesuiten Steven A. Schoenig aus dem Jahr 2009,¹ um ein Kapitel ergänzt, nun zum Druck gelangt ist und damit selbst aus dem Dunkel ins Licht tritt. Während im Titel der Arbeit ein Dossier des Verfassers in der Zeitschrift der amerikanischen Jesuiten wieder aufgegriffen wird,² verspricht der Untertitel Erkenntnisse zum Pallium und päpstli-

* STEVEN A. SCHOENIG, *Bonds of Wool. The Pallium and Papal Power in the Middle Ages* (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 15), Washington, D. C.: The Catholic University of America Press 2016, XIII, 545 S., ISBN 978-0-8132-2922-5

1 STEVEN A. SCHOENIG, *The Papacy and the Use and Understanding of the Pallium from the Carolingians to the*

Early Twelfth Century, Diss. phil., Columbia University 2009.

2 STEVEN A. SCHOENIG, *Bonds of Wool. The Pope, the Pallium and the Churches*, in: *America. The National Catholic Weekly* 194,2 (2006) 18 f., auch online, <https://www.americamagazine.org/issue/557/article/bonds-wool> (zuletzt eingesehen am 25.04.2018). In der ursprünglichen

Dissertation beschränkt sich »Bonds of Wool« noch auf die Zeit der Kirchenreform, vgl. SCHOENIG (wie Anm. 1) 398.

cher Macht im Mittelalter. Damit wird die Arbeit unter Wert verkauft, denn der Erkenntnisgewinn erstreckt sich nicht nur auf die Herausbildung des römischen Primats, auch zur Entwicklung der kirchlichen Metropolitanverfassung sowie zu moralischen, liturgischen und religiösen Vorstellungen der lateinischen Kirche des Mittelalters hat der Verfasser Einiges beizusteuern.

Ziel der Arbeit ist es, die Funktion des Palliums bei der Ausübung päpstlicher Macht zu analysieren. Einige Leitfragen (15) geben die Richtung vor: Welche Ziele versuchten die Päpste durch das Pallium zu erreichen? Wie wurde es eingesetzt? Welche Rezeption, welche Konsequenzen folgten daraus? Weshalb war das Pallium für den Papst ein brauchbares Instrument und welche Tücken hielt es bereit? Zuletzt: Wie veränderten sich die Antworten auf die gestellten Fragen im Laufe der Jahrhunderte? Dass ein solches Unterfangen der Beschränkung bedarf, liegt auf der Hand: Weder nicht-römische Pallien früher westlicher Kirchen noch das *omophorion* der Ostkirche sind Gegenstand der Betrachtung, auch wenn letzteres hin und wieder zum Vergleich herangezogen wird (142 f., Anm. 96 u. ö.).

Das Quellencorpus hingegen besitzt keine Beschränkung. Texte jedweder Gattung und in möglichst großer Zahl (16) werden ausgiebig nach erzählt, was sich nicht zuletzt in dem beachtlichen Umfang der Arbeit niederschlägt. Des Öfteren mangelt es an einer fundierten Quellenkritik (z. B. 283 schreibt Wenrich von Trier seinen Brief 1080/81 nur scheinbar an Papst Gregor VII.), die in Verbindung mit Reflexionen über den Wert der verschiedenen Quellengattungen zu weiteren Ergebnissen hätte führen können.

Der zeitliche Rahmen reicht von einschneidenden kirchlichen Reformen zur Zeit des Missionars Bonifatius (741) bis hin zu Henricus de Segusio (Hostiensis, † 1271) und seiner *Lectura* zum *Liber Extra* Gregors IX. Wo nötig, wird auf ältere Grundlagen, besonders Papst Gregor I., zurückgeblickt (16 f.). Der Untersuchungszeitraum ist, gerahmt von Einleitung (1–19) und Zusammenfassung (483–488), in vier Teile gegliedert. Der erste Abschnitt (21–178) konzentriert sich auf die Entwicklung des Palliums von einem deklarativen Zeichen hin zu einer Insignie, die für das Amt ihres Trägers konstitutiv ist (139, 143) (»Weaving the Pattern (741–882)«). Im zweiten Teil (179–273) wird ein drohender Kontrollverlust über das Pallium in der Zeit eines schwachen Papsttums konstatiert, der

ein nicht zu unterschätzendes produktives Potential entfaltete (271 f.) (»A Well-Worn Garment (882–1046)«). Mit der Kirchenreform des 11. und frühen 12. Jahrhunderts (275–396) erreichte das Pallium einen bedeutsamen Höhepunkt (399) und es kam zu intensiven Systematisierungsbestrebungen seitens der Päpste (»The Reformer's Badge (1046–1119)«). Der letzte Teil (397–480) analysiert die Aussagen zum Pallium in den beiden Rezensionen des *Decretum Gratiani* sowie, auf Grundlage der *Quinque Compilationes Antiquae*, im *Liber Extra* Gregors IX. An die beiden Teile schließt sich jeweils ein thematischer Überblick zum Pallium bei ausgewählten Dekretisten und Dekretalisten an (»Epilogue: The Pallium in Classical Medieval Jurisprudence (ca. 1140–ca. 1271)«). Ob es zwischen 1119 und 1140 zu einem Stillstand kam, bleibt indes offen. Wie zu sehen ist, übernimmt der Verfasser weitestgehend die zeitliche Einteilung der gängigen Handbücher, versäumt es aber nicht, eigene Nuancen zu setzen (z. B. im Abschnitt zur Kirchenreform, der nur bis 1119, dem Todesjahr von Papst Gelasius II., reicht, da dieser als päpstlicher Kanzler Form und Inhalt von Pallienverleihungen entscheidend umgestaltet hat (278) und nicht, wie in anderen Darstellungen üblich, bis zum Wormser Konkordat 1122). Abkürzungs-(XI–XIII) und Quellenverzeichnis (489–498), eine Auswahlbibliographie (498–516) sowie verschiedene Indices (»Index of Papal Letters« (517–521), »Index of Canonical Works« (522–524), »General Index« (525–545)) erschließen den Band.

Die einzelnen Teile besitzen keinen einheitlichen Aufbau, sondern sind den jeweiligen inhaltlichen Notwendigkeiten angepasst. Somit sind die Kapitel von ganz unterschiedlichem Zuschnitt. Nichtsdestotrotz ist der Aufbau klar strukturiert und am Ende eines jeden Abschnitts findet sich eine konzise Zusammenfassung der Ergebnisse. Einzig das Fehlen des lateinischen Textes in den Anmerkungen erschwert das Studium der Monographie, da die einzelnen Quellen, auf die verwiesen ist, bisweilen weit verstreut publiziert sind. Auch eine konsequente Verwendung von Jahreszahlen hätte eine bessere Orientierung ermöglicht.

Als roter Faden zieht sich der Ansatz, das Pallium als päpstliches Geschenk aufzufassen, durch die Arbeit. Keineswegs handelten die Päpste dabei altruistisch, vielmehr lautete ihre Maxime *do ut des*. Da das Pallium zunächst zur Gewohnheit für bestimmte Bischofssitze und später obligatorische Insignie des Metropoliten wurde, entwickelten

die Päpste immer neue Formen, um ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis aufrechtzuerhalten, z. B. durch Begrenzungen (»Pallientage«, 254–264 u. ö.), Sanktionen (Entzug des Palliums, 348–352 u. ö.) oder ergänzende Privilegien (*naccus*, 251 f. u. ö.). Somit konnten durch das Pallium nicht nur eine konstitutive Funktion für die kirchliche Hierarchie, sondern aufgrund der moralischen Anforderungen auch Normen kirchlicher Disziplin (z. B. zur Simonie) durchgesetzt werden.

Erfreulicherweise geht der Verfasser ständig auftretenden Paradoxien nicht aus dem Weg, sondern stellt sie eigens heraus (155 u. ö.), auch wenn der Leser dadurch hin und wieder fragend zurückbleibt. Damit wird auch deutlich, dass die Entwicklung des Palliums von einem Ringen um bischöfliche und päpstliche Rechte bestimmt war, das zu konkurrierenden Regelungen ebenso wie zu einer Kluft zwischen Theorie und Praxis führen konnte (149). Diesen Differenzen wirkten die verstärkten Systematisierungsbestrebungen seit der Kirchenreform, besonders im Zeitalter der klassischen Kanonistik, entgegen. Da der Wert der einzelnen Quellengattungen nicht analysiert ist, muss allerdings die Frage erlaubt sein, ob nicht schon in der Zeit vor Gratian weit mehr geleistet wurde, als der Verfasser in Aussicht stellt. Denn auch wenn Kanonessammlungen und andere Schriftzeugnisse aus dem sogenannten Investiturstreit größtenteils als eigenständige und voneinander unabhängige Texte betrachtet werden, stellt sich doch die Frage, ob es sich bei letzteren nicht um eine frühe Form kirchlicher Rechtsliteratur handelt. Zumindest im Epilog zeigt sich, dass nicht nur mit den Kanonessammlungen, sondern auch mit einigen dieser frühen Kommentare bei den Dekretisten (z. B.

413, 424) und Dekretalisten (z. B. 460) gearbeitet wurde.

Selbstverständlich schleichen sich in einer so umfangreichen Arbeit Fehler ein, die jedoch nicht mehr sind als Petitesse am Rande. Unschön ist allerdings, dass der Verfasser sich hier und da das Weltbild römischer Feldherren zu eigen macht. Sicher ist, dass Bonifatius nicht in »Deutschland« missionierte (14) und ebenso, dass Heinrich III. 1046 nicht »deutscher König« war (293). Auch strittige Fragen, die bisweilen als bare Münze verkauft werden, wie jene, ob die Synode von Hocht 1024 überhaupt stattgefunden hat (190), hätten eine Anmerkung verdient.

Der große Mehrwert der Studie liegt in der umfassenden Darstellung des Gegenstandes, die vom Kontext isolierte Einzelstudien miteinander verbindet, die Quellen für nachfolgende Untersuchungen erschließt und sie in zugänglicher Form aufbereitet. Flankiert von drei ergänzenden Untersuchungen³ bleibt ein facettenreiches Panorama eines liturgischen Kleidungsstückes, das sich als Überblicksdarstellung und Nachschlagewerk bestens eignet. Nicht zuletzt aufgrund vieler aufgeworfener Fragen wird die Arbeit Ausgangspunkt weiterer Untersuchungen sein. Ob Schoenig mit seiner Einschätzung, das Pallium sei nur noch ein »simple symbol« (488), Recht hat, steht allerdings zur Debatte. Auch wenn es im geltenden Kirchenrecht nicht mehr Voraussetzung zur Ausübung der Jurisdiktionsgewalt des Metropoliten ist, legt die letzte Änderung in der Zeremonie der Pallienverleihung eine substantielle Bedeutung dieses Symbols für die Konstitution der Kirche nahe.



3 STEVEN A. SCHOENIG, Withholding the Pallium as a Tool of the Reform, in: PETER ERDÖ, SZ. ANZELM SZUROMI (eds.), Proceedings of the Thirteenth International Congress of Medieval Canon Law. Esztergom, 3–8 August 2008 (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia 14), Città del Vaticano 2010, 577–588; DERS., The Liv-
ery of Loyalty. Innocent II and the

Pallium, in: JOHN DORAN, DAMIAN J. SMITH (eds.), Pope Innocent II (1130–43). The World vs the City (Church, Faith and Culture in the Medieval West), London/New York 2016, 311–325; DERS., The Palliated Suffragan, in: JOSEPH GOERING, STEPHAN DUSIL, ANDREAS THIER (eds.), Proceedings of the Fourteenth International Congress of Medieval

Canon Law. Toronto, 5–11 August 2012 (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia 15), Città del Vaticano 2016, 837–848.